

# RS Vwgh 2003/2/18 2001/01/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2003

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §65 Abs1 idF 2000/I/085;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat sich im Hinblick auf die erkundungsdienstliche Behandlung nach§ 65 Abs. 1 SPG 1991 mit den unter Bedachtnahme auf die Persönlichkeit des Beschwerdeführers zu ziehenden Schlüssen über die Wahrscheinlichkeit, dass er in Hinkunft gefährliche Angriffe begehen werde, und mit der Frage des daraus abzuleitenden Erfordernisses einer "Vorbeugung" durch eine erkundungsdienstliche Behandlung nicht näher auseinandergesetzt. Sie beschränkte sich im vorliegenden Fall auf die Feststellungen über die strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers, ohne nähere Feststellungen über das diesen Verurteilungen zu Grunde liegende Verhalten des Beschwerdeführers sowie über allfällige Tatsachen zu treffen, die die Annahme rechtfertigen könnten, die erkundungsdienstliche Behandlung sei zur Vorbeugung (weiterer) gefährlicher Angriffe des Beschwerdeführers erforderlich (vgl. etwa das E 12.11.2002, Zl. 2001/01/0058).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010098.X03

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)